OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-550716/73/MZ/BZ – 550717/2**

Datum: **Linz, 17. Oktober 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerden 1. der E F und 2. des W F, MAS MSc MAS MBA, jeweils x, beide vertreten durch x Rechtsanwälte GmbH, x, x, gegen Spruchpunkt A) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 31. Juli 2015, GZ: WR10-50-12-2015, N10-39-2015, betreffend die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung an die x AG für den Neubau von Durchlässen bei einem Zubringer zum xbach bzw. beim xbach im Zuge der Bahnstrecke x-x, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Juni 2017 (mitbeteiligte Partei: x AG)

zu Recht:

I. Den Beschwerden wird insofern stattgegeben, als Spruchpunkt A) des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert wird, dass nach der Wortfolge „nach Maßgabe nachstehender Projektsunterlagen" folgende Unterlagen ergänzend angeführt werden:

- ***„Technischer Bericht vom März 2017, GZ: x***
- ***Plan Modellbereich Überflutungsflächen HQ_{100}, IST-Zustand vom 21. März 2017, M 1:5000***
- ***Plan Überflutungsflächen HQ_{30}/HQ_{100}, Differenzen HQ_{30}/HQ_{100} vom 21. März 2017, M 1:2000***
- ***Plan Modellbereich Zuläufe und Durchlässe nach GZP vom 3. März 2017, M 1:5000"***

und ergänzend folgende zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden:

„21. Nach Fertigstellung ist die gesamte wasserrechtlich bewilligte Anlage höhen- und lagenmäßig zu vermessen. Dieser Vermessungsplan ist den Kollaudierungsunterlagen anzufügen.

22. Die gesamte bewilligte Anlage (Rohrdurchlässe, Bahnbegleitmulde, ertüchtigtes Gerinne etc.) ist jedenfalls nach jedem Starkregenereignis im Einzugsgebiet des Gewässers, mindestens jedoch einmal jährlich auf die Funktionsfähigkeit zu prüfen (Sichtprüfung).
Etwaiges angelandetes Material, Verklausungen und sonstige Abflusshindernisse sind umgehend zu beseitigen und ist der bewilligte Zustand, auch hinsichtlich der Höhenangaben laut dem unter Punkt 21. erwähnten Vermessungsplan wiederherzustellen.
Aufgehendes dichtes Buschwerk im Bereich der Bahnbegleitmulde ist umgehend zu beseitigen. Das Ergebnis der Sichtprüfung samt den getätigten Wartungsarbeiten ist in einem Wartungsbuch einzutragen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

***23. Im Zuge der Fertigstellungsmeldung, spätestens bei der wasserrechtlichen Überprüfung, ist der Behörde eine verantwortliche Person samt Stellvertreter für die Durchführung der Wartungs-arbeiten an der Anlage zu nennen.*"**

Weiters wird die Fertigstellungsfrist unter Punkt III. mit 31. Dezember 2019 festgesetzt.

Im Übrigen werden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Spruchpunkt A) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 31. Juli 2015, GZ: WR10-50-12-2015, N10-39-2015, wurde der x AG (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) die wasserrechtliche Bewilligung für den Neubau eines Durchlasses Nord DN 1600 bei einem Zubringer zum xbach im Zuge der Bahnstrecke x-x bei km x im Bereich der Grundstücke Nr. x, x, x und x, KG x, die Räumung bzw. Wiederherstellung des südwestlichen Bahngrabens auf einer Länge von ca. 325 m sowie für den Neubau eines Durchlasses Süd DN 1000 beim xbach im Zuge der Bahnstrecke x-x bei km x im Bereich der Grundstücke Nr. x, x, x und x, KG x, und daran anschließend die Eintiefung der Sohle des xbaches auf einer Länge von ca. 229 m, unter Vorschreibung von Auflagen und Fristen erteilt.

I.2. Gegen Spruchpunkt A) dieses Bescheides haben die Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) rechtzeitig Beschwerden, datiert mit 1. September 2015, eingebracht und die Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung an die belangte Behörde beantragt.

Begründend führen die Bf Folgendes aus:

„a. Begründung der Zulässigkeit der Bescheidbeschwerde:

- Im Spruch des Bescheides sind unsere Forderungen gemäß Stellungnahme in der Verhandlungsschrift vom 7.7.2015 unberücksichtigt geblieben;
- In der Begründung des Bescheides wurden im 2 und 3. Absatz auf Seite 6 im Wesentlichen die Ausführungen des gutachtlichen Amtssachverständigen für Wasserbautechnik vom 7.7.2015 übernommen. Dieses Gutachten bzw Bescheidbegründung ist nicht nachvollziehbar. Darin wird ua ausgeführt, dass der geplante Durchlass Nord DN1600 im Wesentlichen die gleiche Höhenlage wie der bestehende Durchlass in Form eines Steingewölbes erhalten soll. Im abwärtigen Bereich weist die Grabensohle die gleiche Höhenlage auf wie die flussaufwärtige Gewässersohle und im Bereich des Durchlasses ist eine Wasserfläche erkennbar. Diese Wasserfläche liegt jedoch rd. 40 cm niedriger als das GstNr. x, KG x. Eine Staunässe, welche auf den Bahndurchlass unmittelbar zurück zu führen wäre, kann daher aus fachlicher Sicht grundsätzlich nicht vom Durchlass ausgehen.

  Diese Fachansicht kann wie folgt nicht geteilt werden:

  Vom Projektanten x wurden irgendwie Höhen (ohne unseres Wissen) aufgenommen und in das Projekt übernommen. Die dem ggst Durchlass am nächsten liegenden Höhen stehen mit 357,61; 357,52; 357,43 fest. Dazu muss erwähnt werden, dass hier wohl nicht die tiefsten Punkte des GstNr x erfasst wurden. Abgesehen davon wurde nach Ansicht des Sachverständigen die Gewässersohle rd 40 cm niedriger liegen, also bei 357,21; 357,12; 357,03.

  Der Oberwasserfluss liegt bei 357,38 üA. Schon alleine deswegen kann die Sichtweise des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik nicht realitätsbezogen sein.

  Forderung zu diesem Punkt (siehe Pkt 1. der Stellungnahme):

  - Tatsächliche Höhenaufnahme im Einvernehmen mit den Liegenschaftseigentümern,
  - Absenkung des Rohrdurchlasses und

- Abstimmung der Höhenparameter;

- Zufolge der beträchtlichen Verminderung des Rohrdurchlasses gegenüber dem bisherigen Steingewölbedurchlass tritt eine enorme Verschlechterung betreffend den Rückstau in Hochwasserzeiten zu unseren Ungunsten ein. Hier ist deutlich erkennbar, dass der das Grundstück x belastende Rückstau zugunsten der Unterlieger erfolgt. Was sollte sonst der Grund der Verkleinerung der Durchflussmenge für einen Sinn haben. Der im Projekt angeführte Bahngraben zum xbachdurchlass war auch bisher schon vorhanden, wenngleich die Erhaltungsverpflichtung nicht erfüllt wurde.
  Auch auf diesen Punkt 2. unserer Stellungnahme wurde nicht explizit eingegangen.

- Mit dem Bau der Projektanlage wird in den nächsten Tagen lt Auskunft der Baufirma vor Ort begonnen. Dies wurde auch so der Sachbearbeiterin der BH Grieskirchen am 31.8. u 1.9.2015 so mitgeteilt. Neben- bzw Vorarbeiten wurden bereits durchgeführt.

- Das Grundstück x wird lt Auskunft der Baufirma für die Baumaßnahme bzw die Vorarbeiten dringend benötigt. Sowohl bei der Projektierung als auch bei der Bauverhandlung wurde explizit die Benützung während der Bauarbeiten dieses Grundstückes ausgeschlossen – siehe auch Pkt 5. unserer Stellungnahme. Mit der Baufirma wurde heute eine Vereinbarung hinsichtlich der Nutzung und Gegenleistung geschlossen. Nicht aber mit dem Antragsteller.

- Allen an einem Verfahren beteiligten Parteien muss auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden. Wie im Pkt 4. und 5. unserer Stellungnahme angeführt, gleicht eine Projektbesprechung veranlasst von der Gemeinde, auch einer Akteneinsicht in gleichem Umfang.

b. Rechtliche Begründung der Bescheidbeschwerde:
Mit diesem Bescheid wurden unsere subjektiven Rechte beeinträchtigt. Das Verwaltungsgericht möge unseren Vorbringen statt geben."

I.3. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 13. November 2015 die gegenständlichen Beschwerden mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Juni 2017 unter Beiziehung der Bf samt Rechtsvertretung, der mitbeteiligten Partei, der belangten Behörde, eines Vertreters des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans sowie eines Amtssachverständigen aus dem Fachbereich Hydrologie und ergänzender schriftlicher Ermittlungen.

II.2.1. Mit Schriftsatz vom 22. Jänner 2016 wurde von dem dem behördlichen Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen für Wasserbautechnik auf

Ersuchen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich eine gutachtliche Stellungnahme zu den in der Beschwerde geltend gemachten Punkten abgegeben.

Mit Schriftsatz vom 13. Februar 2016 übermittelten die Bf eine Fotodokumentation samt Stellungnahme betreffend ein Starkregenereignis vom 1. Februar 2016.

Im Rahmen des Parteiengehörs brachten die Bf eine Stellungnahme des Ingenieurbüros für Bau- und Hydrogeologie Dr. H W, x, datiert mit 24. Februar 2016, sowie die Stellungnahme zum Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren der Marktgemeinde x, welches im unmittelbaren Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren stehe, ein.
Dr. W führte in seiner gutachtlichen Stellungnahme zusammengefasst im Wesentlichen aus, dass der angefochtene Bescheid nichtig sei, Befund und Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen unrichtig bzw. unvollständig seien und das behördlich geführte Ermittlungsverfahren unvollständig gewesen sei. Anschließend werden Ausführungen zu anderen Wasserrechtsverfahren, die im Nahbereich des gegenständlichen Projektes durchgeführt wurden sowie zur Flächenwidmungsplan-Änderung getätigt sowie eine Stellungnahme zum Einreichprojekt abgegeben, wonach dieses jedenfalls unvollständig und widersprüchlich sei.

Die mitbeteiligte Partei erstattete zu diesem Vorbringen eine schriftliche Stellungnahme vom 25. April 2016.

II.2.2. Die belangte Behörde teilte mit Schriftsatz vom 16. September 2016 mit, dass im gegenständlichen Projektbereich weitere Verfahren bei der Behörde anhängig sind und sie im Ergebnis im Hinblick auf die Hochwasserabflusssituation zu neuen Erkenntnissen gelangt sei und übermittelte dazu eine gutachtliche Stellungnahme vom 14. Juni 2016 eines Amtssachverständigen für Wasserbautechnik samt Planunterlagen.

II.2.3. Mit Schriftsatz vom 3. November 2016 erstattete der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtssachverständige für Hydrologie Befund und Gutachten im Ergebnis dahingehend, dass eine Projektergänzung erforderlich ist, da eine Abstimmung mit den hydrologischen und hydraulischen Ergebnissen der Gefahrenzonenplanüberarbeitung „x samt Zubringer“ nicht erfolgt sei. Aus fachlicher Sicht sei in das Projekt einzuarbeiten, ab welchen Ereignissen diese Hochwässer nach Norden in das Einzugsgebiet des xbaches abströmen, ab wann diese sozusagen für das gegenständliche Projekt abflusswirksam werden, und um welche Mengen es sich hiebei handle. Gegebenenfalls wären die hydraulischen Berechnungen mit den geänderten Rahmenbedingungen (Zufluss aus benachbartem Einzugsgebiet) durchzuführen.

Die mitbeteiligte Partei übermittelte mit Eingabe vom 24. März 2017 eine überarbeitete Version der Projektsunterlagen, bestehend aus Technischen Bericht, Überflutungsflächenplan und Modellplan.

Mit Eingabe vom 10. April 2017 reichte die mitbeteiligte Partei einen Austauschplan zum überarbeiteten Projekt nach.

II.2.4. Die Bf erstatteten hiezu eine schriftliche Stellungnahme, datiert mit 12. April 2017, und brachten zusammengefasst im Wesentlichen vor, dass beabsichtigt ist, ein Gegengutachten in Auftrag zu geben oder eine ausführliche Stellungnahme zur Projektergänzung sowie zu Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Hydrologie vom 3. November 2016 zu erstatten. Vorweg wurde darauf hingewiesen, dass den Bf der Gefahrenzonenplan x, welcher den Berechnungen zugrunde gelegt wurde sowie die angenommenen Rauigkeitsbeiwerte nicht bekannt seien, die angenommenen Zuflüsse bzw. Abflussscheitelwerte der Berechnung 2015 im Vergleich zur Berechnung 2017 erheblich divergieren würden, die Plausibilität der verwendeten Daten nicht gegeben sei und sich die Voraussetzungen vor Ort zwischenzeitlich geändert hätten. Zudem sei nunmehr geplant, den xbach zu verlegen, und wären auch bereits zuvor Uferveränderungen vorgenommen worden, welche eine Vernässung der Wiesen der Bf bewirken würden. Weiters sei aus der Projektergänzung nicht ersichtlich und daher völlig unplausibel, wie bei einer Halbierung der Sohlbreite des Bahnbegleitgrabens, der gemäß dem Projekt ja gerade dafür sorgen soll, die aufgrund des geringeren Durchschnitts beim Bahndurchlass Nord vorhandenen zusätzlichen Wassermassen bei HQ_{30}/HQ_{100} aufzunehmen und über den projektierten Durchlass Süd abzuführen, ausreichen solle, um dies bewerkstelligen zu können. Schließlich würden die Berechnungen bzw. das Gutachten des Sachverständigen unplausibel und mit den Erfahrungen des Lebens im Widerspruch stehen, da die verfahrensgegenständliche Liegenschaft der Bf als HQ_{30}-Gebiet bzw. HQ_{100}-Gebiet bezeichnet werde, obwohl diese Liegenschaft bei vergangenen 30- bzw. 100-jährigen Hochwässern noch nie betroffen gewesen sei.

Weiters wurden zum Beweis dafür, dass das Grundstück Nr. x der Bf bisher bei Hochwasserereignissen nicht überflutet war, schriftliche Bestätigungen von Nachbarn vorgelegt. Vorgelegt wurden weiters ein Zeitungsartikel über die schlimmsten Hochwässer in Österreich seit 1991, der Hochwasserrisiko-Managementplan 2015 des Bundesministeriums, der Tätigkeitsbericht der Wasserrechtsabteilung, Wasserwirtschaft 2005/2006, ein Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll vom 15. September 2016 betreffend xbachverlegung und Straßenbau, Auszüge aus den Projektunterlagen Oberwasser Nord und Oberwasser Süd sowie eine Kopie des technischen Berichtes des wasserrechtlichen Einreichprojektes „Erschließung x x, Gemeindestraße und Straßendurchlass für den xbach), erstellt von x Ziviltechniker GmbH.

II.2.5. Der Amtssachverständige für Biologie teilte in einer schriftlichen Stellungnahme vom 29. Mai 2017, die auch in der mündlichen Verhandlung behandelt wurde, mit, dass durch die vorgelegten ergänzenden Unterlagen an den geplanten Baumaßnahmen keine Abänderungen vorgenommen worden seien, lediglich die Berechnungsannahmen für das Hochwasser-Abflussmodell abgeändert bzw. verfeinert worden wären. Aus hydrobiologischer Sicht ergebe sich daher keine Notwendigkeit die Auflagen anzupassen.

II.2.6. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Juni 2017 führte der Amtssachverständige für Hydrologie zur Beweisfrage, ob eine Beeinträchtigung des Grundstückes Nr. x, KG x, durch die verfahrensgegenständlich vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere durch projektsbedingte Rückstaunässe mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, aus fachlicher Sicht Folgendes aus:
„Laut vorliegendem Projekt [ist] geplant, dass die Reduzierung des Abflussquerschnittes des Rohrdurchlasses Nord durch die Aktivierung bzw. Ertüchtigung des Bahnbegleitgerinnes sowie durch die Errichtung eines zusätzlichen Rohrdurchlasses parallel zum Rohrdurchlass Süd als auch durch die Eintiefung eines Anschlussgerinnes zur x kompensiert wird.
Um dies nachzuweisen, wurde seitens des Konsenswerbers eine Abflussmodellierung im dortigen Bereich erstellt, indem die Annahmen hinsichtlich Hochwasserführungsmengen aus dem Gefahrenzonenplan x des Gewässerbezirkes x herangezogen wurden. Diese Hochwasserführungsmengen insbesondere der x-Zubringer wurde mit dem Hydrographischen Dienst des Landes Oberösterreich abgestimmt. Im Projekt des Dipl.-Ing. H sind für den xbach in Summe ein HQ_{30} von 6,67 m³/s und für ein HQ_{100} von 8,72 m³/s angesetzt. Aufgrund der Überleitung vom xbach in das System des xbaches entlang der Landestraße wurde in der Modellierung von Ing. H ein Zulauf vom xbach Nord beim HQ_{30}/HQ_{100} Werte von 4,46 m³/s/5,84 m³/s und vom xbach Süd beim HQ_{30}/HQ_{100} Werte von 5,67 m³/s und 7,41 m³/s für die Modellnetzerweiterung/Einzugsgebiet xbach angesetzt.

Hinsichtlich Rauigkeitsbeiwerte wurden vom Büro H die Erkenntnisse vom neuen Gefahrenzonenplan x des Gewässerbezirkes x übernommen. Diese stellen sich wie folgt dar (Auszug der wichtigsten Parameter nachstehend):

Material	Rauigkeit k_{ST} [$m^{1/3}/s$]
Asphalt	50
Böschung rauh	10
Böschung glatt	15
Böschung verkrautet	8
Damm	18
Eisenbahn	30
Entlastungsgerinne	15
Gehölz locker	12
Gehölz dicht	8
Gewässer vereinfacht	30
Sohle xbach	25
Sohle Bach von x	25
Sohle Bach von W	25
Straßenböschung	12

Wiese Einzelbaum	15
Wiese glatt	16

Der Rauigkeitsbeiwert für das Bahnbegleitgerinne wurde vom Büro H in der Sohle mit 25, in den Böschungen mit 15 angesetzt.

Die oben erwähnte Abflussmodellierung soll das Abflussgeschehen der x-Zubringer im Bereich des Grundstückes der Beschwerdeführer im sogenannten Ist-Zustand mit dem sogenannten Ausbauzustand, also nach Verwirklichung der Maßnahmen der x vergleichen. Zur Abflussmodellierung, welches vom Büro Dipl.-Ing. H durchgeführt wurde, wird festgehalten, dass diese mit Hilfe einer 2D Hydraulikmodellierung instationär durchgeführt wurde. Sämtliche dazu notwendige Parameter wie Hochwasserführungswerte, Rauigkeitsbeiwerte etc. wurden von den Berechnungen der Gefahrenzonenplanung übernommen. Weiters ist zu bemerken, dass diese Abflussmodellierung und letztlich die Gegenüberstellung des Ist- mit dem Ausbau-Zustandes für die Lastfälle HQ_{30} und HQ_{100} durchgeführt wurde.
Gutachtlich kann ausgesagt werden, dass das verwendete hydraulische Modell als Stand der Technik anerkannt ist, die Hochwasserführungsdaten der x-Zubringer mit dem Hydrographischen Dienst abgestimmt wurden und als plausibel erachtet werden. Die Gegenüberstellung im Modell des Ist- mit dem Ausbau-Zustand hat ergeben, dass auf dem Grundstück der Beschwerdeführer keine nachteiligen Auswirkungen (Aufspiegelungen, Abflussverschärfungen, Rückstaueffekte und dergleichen) zu erwarten sind. Demzufolge sind aus fachlicher Sicht projektsbedingte Rückstaunässen auszuschließen. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass die Sohle des Durchlasses Nord etwas abgesenkt zum oberliegenden Gelände ausgeführt wird und deshalb auszuschließen ist, dass Niederschlagswässer bzw. Bachwässer auf das Grundstück des Beschwerdeführers rückstauen."

Zur Beweisfrage, ob eine Verschlechterung im Fall eines 30-jährlichen Hochwassers für das Grundstück Nr. x, KG x, aus fachlicher Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist und die projektsgemäß vorgesehene Räumung des Bahnbegleitgrabens für die Ableitung der Wässer ausreichend ist, gab der Amtssachverständige aus fachlicher Sicht Folgendes an:
„Wie schon oben erwähnt, [hat] der Vergleich des Ist- mit dem Ausbau-Zustandes im Zuge der Abflussmodellierung ergeben, dass für das Grundstück der Beschwerdeführer keine nachteiligen Auswirkungen gegeben sind. Dies trifft auch bei Eintritt eines 30-jährlichen Hochwassers am betroffenen Gewässer zu. Ebenso wurde damit nachgewiesen, dass die Räumung des Bahnbegleitgrabens in Kombination mit der zusätzlichen Errichtung eines Rohrdurchlasses beim Durchlass Süd sowie der Eintiefung des Gerinnes unterhalb des Durchlasses Süd auf einer Länge von rund 300 m als Kompensation ausreicht."

Und zur Beweisfrage, ob die vorgeschriebenen Auflagen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 31. Juli 2015, GZ: WR10-50-12-2015, N10-39-2015, ausreichend bzw. weitere Auflagen erforderlich sind, hat der Amtssachverständige für Hydrologie Folgendes ausgeführt:
„Hinsichtlich des Betriebes und Erhaltens bzw. Wartens der wasserrechtlich bewilligten Anlage [sind] keine Auflagenpunkte enthalten. Aufgrund der relativ flachen gefällsmäßigen Ausbildung insbesondere im Bereich des Gerinnes entlang des Bahndammes sowie im

Bereich der Räumung unterhalb des Durchlasses Süd sollten diesbezüglich Auflagen enthalten sein.

Aus fachlicher Sicht wird das Vorschreiben folgender Auflagenpunkte vorgeschlagen:

- Nach Fertigstellung der Anlage ist die gesamte wasserrechtlich bewilligte Anlage höhen- und lagenmäßig zu vermessen. Dieser Vermessungsplan ist den Kollaudierungsunterlagen anzufügen und festzustellen, ob die Anlagen entsprechend dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid errichtet worden sind.
- Die gesamte bewilligte Anlage (Rohrdurchlässe, Bahnbegleitmulde, ertüchtigtes Gerinne etc.) ist regelmäßig, jedenfalls nach jedem Starkregenereignis im Einzugsgenbiet des Gewässers mindestens einmal jährlich auf Funktionsfähigkeit zu prüfen (Sichtprüfung). Etwaiges angelandetes Material, Verklausungen und sonstige Abflusshindernisse sind umgehend zu beseitigen, und der bewilligte Zustand, auch hinsichtlich der Höhenangaben laut dem oben erwähnten Vermessungsplan wiederherzustellen. Ebenso ist aufgehendes dichtes Buschwerk im Bereich der Bahnbegleitmulde zu beseitigen. Das Ergebnis der Sichtprüfung samt den getätigten Wartungsarbeiten ist in einem Wartungsbuch einzutragen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- Bei der wasserrechtlichen Überprüfung ist der Behörde eine verantwortliche Person samt Stellvertreter für die Durchführung der Wartungsarbeiten an der Anlage zu nennen."

Von den Bf wurde in der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen vorgebracht, dass die eingebrachten Einwände aufrecht gehalten werden und sie sich ausbedingen, Zugang zu den dem Projekt zugrunde liegenden Daten zu bekommen, um gegebenenfalls unter Inanspruchnahme eines Privatgutachters abschließend Stellung nehmen zu können.

Weiters hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in der mündlichen Verhandlung zusammengefasst eine Stellungnahme dahingehend abgegeben, dass dann keine gewichtigen Bedenken gegen die gegenständlichen Maßnahmen bestehen würden, wenn ausgeschlossen werden kann, dass bei der Eintiefungsstrecke des xbaches keine regelmäßigen Räumungen des Bachbettes erforderlich seien.

Schließlich wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vereinbart, dass ein von den Bf beigezogener Sachverständiger mit dem Projektanten des Konsenswerbers Kontakt aufnimmt, um die Validität der angesetzten Daten zu überprüfen und in der Folge eine abschließende Stellungnahme, gegebenenfalls unter Anschluss eines Privatgutachtens, von den Bf abgegeben wird.

II.2.7. Mit Schriftsatz vom 14. August 2017 gaben die Bf eine schriftliche Stellungnahme ab. Sie führen darin im Wesentlichen aus, dass gemäß der letzten Verhandlung für die Bf Dipl.-Ing. S K, Ingenieurkonsulent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft mit dem Projektanten Dipl.-Ing. S Kontakt aufgenommen und im äußerst begrenzten Umfang ergänzende Unterlagen zum Grabenprofil erhalten

haben. Der Projektant hätte festgestellt, dass im Mündungsbereich des Grabens bereits eine wasserrechtlich bewilligte Entwässerungs- und Retentionsanlage für das angrenzende Gewerbegebiet vorliege, das in dem Profil nicht erfasst und auch in den Ableitmengen nicht berücksichtigt sei. Dies wäre trotz Ersuchen bisher nicht eingearbeitet worden. Das Projekt sei diesbezüglich unvollständig und müsste vom Projektwerber dargelegt werden, ob bzw. welchen Einfluss diese bereits bestehende Entwässerungs- und Retentionsanlage auf das Projekt habe. Die Bf würden ihre Beschwerde ausdrücklich aufrecht halten und rügen nochmals die in den bereits erfolgten Stellungnahmen aufgezeigten Unschlüssigkeiten und Inplausibilitäten des Projektes. Wenn das Landesverwaltungsgericht das Projekt trotz der aufgezeigten Mängel und Unplausibilitäten für grundsätzlich genehmigungsfähig halte, müsse jedoch der Begleitgraben bestimmte Kriterien erfüllen, um den Berechnungsansätzen gemäß korrekt hydraulisch wirksam zu werden (Sohlbreite, Gefälle, Strukturierung der Oberfläche, Kronenbreite, ...). Verbunden mit diesen Parametern sei eine Wartungs- und Erhaltungsverpflichtung, welche in der Entscheidung explizit zu benennen sei. Es seien daher zumindest folgende Festlegungen in der Entscheidung zu treffen:

- Definition der hydraulischen Parameter für den Graben (sind wiederkehrend zu überprüfen und zu bestätigen)
- Wartungsverpflichtung mit dokumentiertem Nachweis der Wartung

Dem Schriftsatz angeschlossen wurde auch eine schriftliche Beurteilung durch den Privatgutachter Dipl.-Ing. S K, x, vom 10. August 2017. Dieser führte zusammengefasst im Wesentlichen aus, dass sich bei detaillierter Durchsicht der Unterlagen zeige, dass die Berechnungen in den nachgereichten Projektergänzungen korrekt geführt wurden, lediglich in den Planunterlagen sei ein grafischer Übertragungsfehler erfolgt. Die Hauptmenge des xbaches würde dem Graben zugeordnet werden. Auch hinsichtlich der präzisierenden Angaben vom Projektbüro x und der vorgelegten Querschnitte hätten die weitere Planprüfung und Prüfung der Berechnungen ergeben, dass die Querschnitte, abgeleitet aus dem Berechnungsmodell der hydraulischen Situation, zwar eher rudimentär seien, aber ausreichend die erforderlichen hydraulischen Parameter präzisieren, welche zur Sicherstellung der Abfuhrleistung dauerhaft zu gewährleisten sind. Weiters hat der Gutachter empfohlen, die in die schriftliche Stellungnahme der Bf übernommenen zusätzlichen Auflagen zu fordern.

II.2.8. Die mitbeteiligte Partei gab im Rahmen des Parteiengehörs eine schriftliche Stellungnahme dahingehend ab, dass die Definition der hydraulischen Parameter für den Bahnbegleitgraben entsprechend dem Projekt erfolge und dass die Wartungsverpflichtung beim Konsenswerber liege.

II.2.9. Der hydrologische Amtssachverständige führte dazu in einer schriftlichen Stellungnahme vom 26. September 2017 im Wesentlichen aus, dass die von ihm in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Juni 2017 formulierten

zusätzlichen Auflagen aus fachlicher Sicht ausreichen, um den bewilligten Zustand der Anlage auf Dauer zu gewährleisten.

Weiters führte der Amtssachverständige zur Beweisfrage, ob durch die bereits errichtete Entwässerungs- und Retentionsanlage für das angrenzende Gewerbegebiet (im Mündungsbereich des Grabens) aus fachlicher Sicht Auswirkungen auf das gegenständliche Projekt gegeben sind bzw. ob diese Entwässerungs- und Retentionsanlage Einfluss auf die Ableitmengen hat, sodass eine neuerliche Berechnung erforderlich ist, Folgendes aus:
„Im Zuge der Erschließung des Betriebsbaugebietes x wurde für die Ableitung von Oberflächenwässern in den xbach ein Rückhaltebecken konzipiert (Bescheid vom Landeshauptmann OÖ vom 22. März 2011, Wa-2011-305813/12-Gra/Lei), welches Niederschlagswässer aus den Flächen des angrenzenden Betriebsbaugebietes gedrosselt in den xbach abgibt.
Der Bemessung des Retentionsbeckens wurde eine Drosselablaufmenge von 31 l/sec zu Grunde gelegt, dass entspricht jener Wassermenge, die bei Auftritt eines 1-jährlich 15 Minuten dauernden Regenereignisses entspricht. Bis zu 5-jährliche Regenereignisse werden dann durch die Speicherwirkung des Beckens retentiert und die Ableitung erfolgt gedrosselt, um annähernd die natürlichen Abflussverhältnisse wiederzugeben (Versiegelung).
Es kann aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden, dass die Einleitung der Niederschlagswässer aus dem Betriebsbaugebiet einen nachteiligen Rückstau auf das Grundstück des Beschwerdeführers (liegt rd. 400m oberhalb) bewirkt. Die anfallenden Wassermengen aus dem Betriebsbaugebiet sind zu gering, als dass diese einen merklichen Rückstau verursachen. Das HQ_{30} des xbaches beträgt dort 1,45 m³/sec.

Ebenso auszuschließen ist eine nachteilige Beeinträchtigung des Grundstückes der Beschwerdeführer auf Grund der Errichtung einer Gemeindestraße auf Gst.Nr. x und x, KG x, verbunden mit der Errichtung eines Dammes linksufrig des xbaches auf Gst.Nr. x, KG x.
Schon im Zuge des damaligen wr. Bewilligungsverfahrens (Bescheid BH Grieskirchen vom 6.Mai 2016, WR10-33-15-2016, BHGR-2016-124835/6-2016) wurden die dort geplanten Maßnahmen mittels Hochwasserabflussmodellen überprüft und festgestellt, dass diese keine nachteiligen Auswirkungen auf das Hochwasserabflussgeschehen des xbaches haben, und somit keine unmittelbaren Ober– u. Unterlieger nachteilig beeinträchtigt werden. Demnach auch nicht Grundstücke, welche viel weiter oberhalb der Maßnahme liegen, so wie jenes der Beschwerdeführer.
Die dort angewendeten Hochwasserführungen wurden in diesem Verfahren etwas höher als beim ggsten. Projekt angenommen (HQ_{30} aktuell = 1,45m³/sec – HQ_{30} Projektsannahme = 1,8 m³/sec), da das aktuell gültige hydraulische Modell im Zuge der Überarbeitung des Gefahrenzonenplanes x, mit den neuen und besseren Erkenntnissen zum damaligen Zeitpunkt noch nicht fertiggestellt war.
Auf das ggst. Projekt hat dies aber keine Auswirkungen. Es ist keine neuerliche Berechnung notwendig."

II.2.10. Dazu nahmen die Bf mit Schriftsatz vom 10. Oktober 2017 Stellung. Zusammengefasst wird ausgeführt, dass die ergänzende Stellungnahme des

Amtssachverständigen für Hydrologie zur Kenntnis genommen wird. Hingewiesen wird darauf, dass durch die vom Amtssachverständigen geforderten Auflagen zwar womöglich die projektierten Rauigkeitsbeiwerte eingehalten werden können, damit aber noch lange nicht sichergestellt sei, dass der Begleitgraben die erforderlichen Kriterien erfülle, um den Berechnungsansätzen gemäß korrekt hydraulisch wirksam zu werten (z.B. Sohlbreite, Gefälle, Strukturierung der Oberfläche, Kronenbreite). Weiters wird die Waffenungleichheit gerügt, da das Projekt auf einem komplexen hydraulischen Modell aufbaue, zu dem weder die Bf, die von diesen beigezogenen (Privat-)Sachverständigen, nicht einmal der hydrologische Amtsachverständige Zugang hätten.

II.3. Es steht – in Ergänzung zum unter I.1. bis II.2.10. geschilderten Verfahrensgang – folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf sind Eigentümer des Grundstückes Nr. x, KG x, welches sich im Nahbereich der geplanten Maßnahmen befindet.

Die mitbeteiligte Partei beabsichtigt den Neubau eines Durchlass Nord DN 1600 bei einem Zubringer zum xbach im Zuge der Bahnstrecke x-x bei km x im Bereich der Grundstücke Nr. x, x, x und x, KG x, die Räumung bzw. Wiederherstellung des südwestlichen Bahngrabens auf einer Länge von ca. 325 m sowie den Neubau eines Durchlasses Süd DN 1000 beim xbach im Zuge der Bahnstrecke x-x bei km x im Bereich der Grundstücke Nr. x, x, x und x, KG x, und daran anschließend die Eintiefung der Sohle des xbaches auf einer Länge von ca. 229 m.

Vorgesehen ist im Zuge der Sanierung durch den Durchlass Nord ein Stahlrohr DN 1600 mit einer Sohlsubstratauflage von 20 cm einzuziehen. Dadurch verringert sich der Abflussquerschnitt des Durchlasses Nord von 3,78 m² auf 1,87 m². Die Verringerung des Abflussquerschnittes soll durch die Ertüchtigung des Bahnbegleitgrabens auf einer Länge von 325 m und durch ein zusätzliches Rohr DN 1000 beim Durchlass Süd kompensiert werden. Aufgrund des erhöhten Abflusses sind im Bereich nach dem Durchlass Süd Wasserspiegelerhöhungen zu erwarten. Um keine negativen Auswirkungen auf den an den xbach angrenzenden Grundstücken zu verursachen, ist eine Eintiefung der Sohle des xbaches um bis zu 30 bis 40 cm auf einer Länge von 229 m vorgesehen, damit die Wasserspiegel-erhöhungen ausschließlich im xbach stattfinden.

Mit Schriftsatz vom 24. März 2017 wurden Projektergänzungen vorgelegt, die aus einem Technischen Bericht vom März 2017, GZ: x, einem Plan „Modellbereich Überflutungsflächen HQ_{100}, IST-Zustand" vom 21. März 2017, M 1:5000 und einem Plan „Überflutungsflächen HQ_{30}/HQ_{100}, Differenzen HQ_{30}/HQ_{100}" vom 21. März 2017, M 1:2000 bestehen. Mit E-Mail vom 10. April 2017 wurde ein

Austauschplan, „Modellbereich Zuläufe und Durchlässe nach GZP" vom 3. April 2017, M 1:5000 eingebracht.

Die nachträglich vorgelegten Unterlagen beinhalten im Wesentlichen neue Berechnungsergebnisse samt Plänen, denen der Entwurf des neuen Gefahrenzonenplans x zugrunde gelegt wurde. Der gegenständliche relevante Auszug, der auch den Projektergänzungen zugrunde gelegt wurde, ist im Zuge der mündlichen Verhandlung auch den Bf zur Kenntnis gebracht worden.

Bei der hydraulischen Berechnung des Begleitgrabens wurden die Rauigkeitsbeiwerte 25 $m^{1/3}/s$ für die Sohle und 15 $m^{1/3}/s$ für die Böschung angesetzt.

Dem Projekt bzw. der instationären Berechnung liegen folgende Abflussscheitelwerte zugrunde:
Für den xbach in Summe (Zulauf 1 und Zulauf 2) für ein HQ_{30}: 6,67 m^3/s und für ein HQ_{100}: 8,72 m^3/s.
Für den xbach, Zulauf 3 = Ast Nord für ein HQ_{30}: 4,46 m^3/s und für ein HQ_{100}: 5,84 m^3/s.
Für den xbach, Zulauf 4 = Ast Süd für ein HQ_{30}: 5,67 m^3/s und für ein HQ_{100}: 7,41 m^3/s.

Die dem Projekt (Projektergänzungen) zugrunde gelegten Berechnungen und Rechenmodelle entsprechen dem Stand der Technik, sind plausibel und nachvollziehbar.

Durch die Verwirklichung der geplanten Maßnahmen kommt es zu keinen negativen Auswirkungen auf das Grundstück der Bf (Grundstück Nr. x, KG x). Eine Verschlechterung der Ist-Situation ist bei HQ_{30} für das Grundstück der Bf nicht feststellbar.

II.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt und dem durchgeführten Beweisverfahren.
Der angenommene Rauigkeitsbeiwert von 25 $m^{1/3}/s$ für die Sohle bildet die Gerinnesohleverhältnisse „sandig, kiesig" und „Wiese" ab. Der für die Böschungen angenommene Rauigkeitsbeiwert von 15 $m^{1/3}/s$ beinhaltet auch einen hohen Grasbewuchs mit „einzelnen Gebüschen". Die angesetzten Werte sind somit jedenfalls plausibel.

Dass die den Berechnungen zugrunde gelegten Hochwasserführungsdaten, plausibel sind, hat der Amtssachverständige nachvollziehbar festgestellt. Insbesondere wurden die Hochwasserführungsdaten auch mit dem Hydrografischen Dienst des Amtes der Oö. Landesregierung abgestimmt.

Ebenso wurde aus fachlicher Sicht festgestellt, dass die Gegenüberstellung des Ist-Modells mit dem Ausbau-Zustand für die Lastfälle HQ_{30} und HQ_{100} als Stand der Technik anerkannt ist.

Dass keine Verschlechterung der Ist-Situation des Grundstückes der Bf eintritt gründet auf den schlüssigen und nachvollziehbaren gutachtlichen Ausführungen des Amtssachverständigen für Hydrologie. Dieser hat ausgeführt, dass sich auch aus der Gegenüberstellung des Ist- mit dem Ausbau-Zustand ergibt, dass auf dem Grundstück der Bf keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Ebenso wurde aus fachlicher Sicht dadurch nachgewiesen, dass die Räumung des Bahnbegleitgrabens in Kombination mit der zusätzlichen Errichtung eines Rohrdurchlasses beim Durchlass Süd sowie der Eintiefung des xbaches unterhalb des Durchlasses Süd auf einer Länge von rund 300 m als Kompensation für die Verringerung des Abflussquerschnitts beim Durchlass Nord ausreichend ist. Insgesamt hat der Amtssachverständige schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass keine Beeinträchtigung des Grundstückes der Bf durch die Umsetzung der beantragten Maßnahmen eintritt.

Diesen Feststellungen ist auch der für die abschließende Feststellung von den Bf beigezogene Privatgutachter nicht entgegengetreten. Vielmehr hat auch dieser in seiner Beurteilung vom 10. August 2017 unter anderem ausgeführt, dass die Berechnungen korrekt geführt wurden sowie dass die Querschnitte, abgeleitet aus dem Berechnungsmodell der hydraulischen Simulation, ausreichend die erforderlichen hydraulischen Parameter, welche zur Sicherstellung der Abfuhrleistung dauerhaft zu gewährleisten sind, präzisieren.

III. Rechtliche Beurteilung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich:

III.1. Gemäß § 38 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) ist zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufe, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

Nach § 38 Abs. 3 WRG 1959 gilt als Hochwasserabflussgebiet (Abs. 1) das bei 30-jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflussgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

III.2. Eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 38 WRG 1959 ist zu versagen, wenn durch die Anlage öffentliche Interessen beeinträchtigt oder fremde Rechte verletzt werden (vgl. VwGH 16.11.1993, 93/07/0085).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt eine Verletzung des Grundeigentums Dritter durch ein Vorhaben nach § 38 WRG 1959 dann in Betracht, wenn deren Liegenschaften durch die Auswirkungen einer durch das Projekt bedingten Änderung der Hochwasserabfuhr größere Nachteile im Hochwasserfall als zuvor erfahren würden, wobei als Beurteilungsmaßstab ein 30-jährliches Hochwasser heranzuziehen ist. Die Umschreibung des Hochwasserabflussgebietes in § 38 Abs. 3 leg. cit. ist gleichzeitig auch Maßstab für die Berührung fremder Rechte durch ein Projekt. Erhöhen die Auswirkungen eines Wasserbauvorhabens die Gefahr einer Überschwemmung im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich nicht, sind sie irrelevant. Eine Beeinträchtigung einer Liegenschaft durch vom Projekt verursachte größere Nachteile im Hochwasserfall als zuvor muss, um die Abweisung der beantragten wasserrechtlichen Bewilligung für das Projekt zu rechtfertigen, mit einem entsprechend hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit im Verfahren hervorkommen. Damit ist jedoch keine Umkehr der Beweislast verbunden. Ob eine solche Wahrscheinlichkeit einer zu gewärtigenden Rechtsverletzung vorliegt, ist nicht von der Partei zu beweisen, die eine solche Beeinträchtigung ihrer Rechte geltend macht, sondern ist aufgrund solcher von einer Partei erhobenen Einwendungen Gegenstand der amtswegigen Ermittlung (vgl. VwGH 30.6.2016, 2013/07/0262 mwN).

Die Bf befürchten zusammengefasst durch die beantragten Maßnahmen, insbesondere durch die Verringerung des Querschnittes des Durchlasses Nord, eine Verschlechterung der Hochwassersituation für ihr Grundstück sowie eine Beeinträchtigung ihres Grundstückes durch Staunässe.

Aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar, dass das Grundstück Nr. x, KG x, durch die Umsetzung der beantragten Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird. Auch bei Eintritt eines 30-jährlichen Hochwasserereignisses ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundstück der Bf. Ebenso sind projektsbedingte Rückstaunässen auszuschließen, da die Sohle des Durchlasses Nord etwas abgesenkt zum oberliegenden Gelände ausgeführt wird und der Rückstau von Niederschlagswässern oder Bachwässern auf das Grundstück der Bf auszuschließen ist. Weiters wurde vom Amtssachverständigen auch eindeutig festgestellt, dass – obwohl die geplante Sanierung des Durchlasses Nord zu einer Querschnittsverringerung führt – die Kompensationsmaßnahmen (Räumung des

Bahnbegleitgrabens, zusätzliche Errichtung eines Rohres DN 1000 beim Durchlass Süd und Eintiefung des xbaches unterhalb des Durchlasses Süd auf einer Länge von rund 300 m) ausreichend sind und es auch durch die Verringerung des Abflussquerschnittes des Durchlasses Nord zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundstück der Bf kommt.

Zu den in der abschließenden Stellungnahme der Bf vom 14. August 2017 geforderten Festlegungen in der Entscheidung wird angemerkt, dass die hydraulischen Parameter für den Begleitgraben bereits im Projekt definiert wurden und auch in die Entscheidung aufgenommen wurde (siehe Punkt II.3.), und hinsichtlich der Wartung der bewilligten Anlage der mitbeteiligten Partei zusätzliche Auflagepunkte vorgeschrieben wurden.

III.3. Zum Vorbringen der Bf bezüglich Mängel im behördlichen Ermittlungsverfahren sowie Mängel in Befund und Gutachten des dem behördlichen Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen wird festgehalten, dass sich ein näheres Eingehen darauf erübrigt, da allfällige Mängel auf jeden Fall durch das umfassende Beschwerdeverfahren saniert sind. So wurde eine Projektergänzung mit neuen Berechnungen eingeholt, ein Amtssachverständiger für Hydrologie beigezogen und hatten die Bf Gelegenheit sich zum gesamten Verfahrensinhalt umfassend zu äußern und auch einen Privatgutachter beizuziehen.

III.4. Wenn die Bf einen Projektsmangel darin erblicken, dass die bereits wasserrechtlich bewilligte Entwässerungs- und Retentionsanlage für das angrenzende Gewerbegebiet nicht berücksichtigt wurde, so ist festzuhalten, dass der Amtssachverständige dazu festgestellt hat, dass aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden kann, dass die Einleitung der Niederschlagswässer aus dem Betriebsbaugebiet einen nachteiligen Rückstau auf das Grundstück der Bf, welches rund 400 m oberhalb liegt, bewirkt. Dies da die anfallenden Wassermengen aus dem Betriebsbaugebiet zu gering sind, als dass diese einen merklichen Rückstau verursachen.

Aus fachlicher Sicht kann auch eine nachteilige Beeinträchtigung des Grundstückes der Bf aufgrund der Errichtung einer Gemeindestraße auf den Grundstücken Nr. x und x, KG x, verbunden mit der Errichtung eines Dammes linksufrig des xbaches auf Grundstück Nr. x, KG x, ausgeschlossen werden. Der Amtssachverständige hat dazu in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 26. September 2017 (siehe Punkt II.2.9.) ausgeführt, dass schon im Zuge des damaligen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens diese Maßnahmen mittels Hochwasserabflussmodellen überprüft wurden und festgestellt wurde, dass diese keine nachteiligen Auswirkungen auf das Hochwasserabflussgeschehen des xbaches haben. Somit werden keine Grundstücke, welche viel weiter oberhalb der Maßnahme liegen (so wie jenes der Bf) beeinträchtigt.

III.4. Zusammenfassend hat das durchgeführte Beweisverfahren ergeben, dass die Vorschreibung der zusätzlichen Auflagepunkte 21. bis 23. erforderlich war, um die Leistungsfähigkeit des Entlastungsgerinnes auch aufgrund der relativ flachen gefällsmäßigen Ausbildung erhalten zu können. Darüber hinaus ergab das Beweisverfahren, dass die beantragten Maßnahmen bei Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen samt der vorgeschriebenen zusätzlichen Auflagepunkte zu keiner Verschlechterung der Hochwassersituation für das Grundstück der Bf führen. Nachteilige Auswirkungen auf das Grundstück der Bf durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Zur Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes in der öffentlichen mündlichen Verhandlung wird festgehalten, dass zwar zusätzliche Auflagepunkte zur Wartung und Instandhaltung vorzuschreiben waren, die erforderlichenfalls auch eine Räumung sowohl des Bahnbegleitgrabens als auch des ertüchtigten Bereichs des xbaches beinhalten. Aus fachlicher Sicht ist jedoch eine regelmäßige Räumung des Bachbettes der Eintiefungsstrecke des xbaches gerade wegen der Ertüchtigung des xbaches nicht zu erwarten.

Im Ergebnis war den Beschwerden daher insofern stattzugeben, als in Spruchpunkt A) des angefochtenen Bescheides die vorgelegten Projektergänzungen aufzunehmen und die zusätzlichen Auflagepunkte 21. bis 23. vorzuschreiben waren. Ebenso war die Neufestsetzung einer Fertigstellungsfrist erforderlich. Im Übrigen waren die Beschwerden als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist und zu den zu beurteilenden Rechtsfragen bereits eine - soweit ersichtlich - einheitliche, in der Entscheidung zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer